

Prüfungen nach dem Pflanzenschutzkontrollprogramm und Anforderungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) durch Dienstleister gemäß Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) u.a.

(28. Februar 2022)

Es wird der Pflanzenschutzmitteleinsatz durch Dienstleister wie Lohnunternehmer, Hausmeister und Facility Manager sowie Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues überprüft. Es bestehen **unter anderem die folgenden Auflagen nach der Pflanzenschutzgesetzgebung** (siehe: www.gesetze-im-internet.de) und nach anderen rechtlichen Auflagen, die auch von den Behörden überprüft werden können. In Hessen ist der **Pflanzenschutzdienst in Wetzlar** zuständig. In den Kreisen Hochtaunus, Main-Taunus und Offenbach sowie in den Städten Offenbach und Frankfurt ist zusätzlich das **Amt für den ländlichen Raum in Bad Homburg** Ansprechpartner und beteiligt bei der Umsetzung des Pflanzenschutzrechtes.

Es werden verschiedene Regelungen genannt, die auch Dienstleister einhalten müssen:

Es besteht nach dem Pflanzenschutzgesetz eine **Anzeigepflicht der o.g. Unternehmen** gemäß § 10 PflSchG. Das entsprechende Formular ist wie folgt zu finden: [Hessischer Pflanzenschutzdienst.de](http://HessischerPflanzenschutzdienst.de) (siehe Sachkunde, Registrierung Abgeber)

Es sind die **Anwendungsbestimmungen bzw. die Gebrauchsanweisungen** auf den PSM-Behältnissen zu beachten. Diese Informationen befinden sich auch im Internet beim Bundesamt für Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Zu den einzuhaltenden Bestimmungen zählen auch **Abstandsaufgaben** wie z.B. die Einhaltung der Mindestabstände von 2m zu Umstehenden und Anwohnern sowie 5m bei Raumkulturen (Weinbau, Obstbau u.a.) sowie u.a. die Beachtung der folgenden Abstandsaufgaben: Wasserhaushalt (NW), Grundwasser (NG), Nichtzielorganismen (NT), Saumbiotop, Ortschaften, Wege und Hausgärten. Die Abstandsaufgaben (u.a.) sind auch im Internet beim BVL zu finden: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html
Hier stehen auch weitere Anwendungs- und Zulassungsinformationen.
Es ist die **Bienenschutzverordnung** einzuhalten (siehe im Internet: Pflanzenschutzdienst in Hessen).

Das eingesetzte Pflanzenschutzgerät muss im 3-Jahres-Prüfzeitraum durch einen **Pflanzenschutzgeräte-TÜV** bei einer amtlich anerkannten Werkstatt kontrolliert werden (§16 PflSchG). Die geprüften Pflanzenschutzgeräte erhalten eine TÜV-Plakette und ein entsprechendes Prüfzeugnis.

Dazu zählen mittlerweile auch gärtnerisch genutzte Pflanzenschutzgeräte wie z.B. Karrenspritzen, Gießwagen und Nebelgeräte. Davon ausgenommen sind z.B. handgeführte Geräte und Rückenspritzen.

Weiter ist ein Pflanzenschutzgeräte-TÜV (erstmalig bis zum 31.12.2020) u.a. bei Granulat-Streuern und bei schleppergetragenen oder von einer Person geschobenen oder gezogenen Streichgeräten erforderlich (Anlage 5 zu § 4 Abs. 3 der Pflanzenschutzgeräteverordnung).

Zu den prüfpflichtigen Granulatstreuern zählen auch Düngerstreuer, mit denen z.B. Schneckenkorn gestreut wird.

Es sind die **Applikationsbedingungen** einzuhalten: Luftfeuchtigkeit nicht unter 30%, Geschwindigkeit max. 8 KM/Stunde, Temperatur bis 25°C – Windgeschwindigkeit bis 5m/s

Nach § 9 PflSchG müssen Anwender von PSM folgende **Sachkundevoraussetzungen** erfüllen:

- **Pflanzenschutzkarte** als Sachkundenachweis
- Bescheinigungen für die Teilnahme in Dreijahreszeiträumen an staatlich anerkannten **Fortbildungsveranstaltungen** (§ 9 Absatz 4 PflSchG), die mindestens 4 Stunden dauern.

Es ist zeitnah eine **vollständige Dokumentation bzw. Aufzeichnung** der angewendeten Pflanzenschutzmittel (PSM) anzufertigen (Artikel 55 Satz 1 und 2 und Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG) und 3 Jahre ab dem Zeitraum der Anwendung aufzubewahren. Wenn z.B. das PSM am 01. Juni 2018 angewendet wurde muss die Dokumentation/Aufzeichnung bis zum 31. Dezember 2021 aufbewahrt werden.

Nach dem § 11 (PflSchG) sind die folgenden Informationen aufzuzeichnen bzw. zu dokumentieren: Name des Anwenders – PSM – Anwendungsfläche – Datum der Anwendung – Aufwandmenge/ha - Schaderreger (freiwillig).

Es ist verboten, PSM auf Nichtkulturland anzuwenden.

Es darf gemäß PflSchG (§ 12, Abs. 2) eine Anwendung von PSM auf Freilandflächen erfolgen

- die landwirtschaftlich, gärtnerisch (z.B. Obst, Zierpflanzen und Zierpflanzen) oder
- forstwirtschaftlich (z.B. Wälder, Anzuchtflächen für Wälder) genutzt werden oder
- die nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern sich befinden (soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt).

Zur gärtnerischen Nutzung zählen auch die Haus- und Kleingärten, Parkanlagen, Rasenflächen, Blumen-, Stauden- und Gehölzbeete, sonstige Grünanlagen, Sportanlagen (außer Tribünen, Hartplätze und Laufbahnen) sowie Friedhöfe.

Die Anwendung von PSM ist nicht zulässig bei Nichtkulturland wie z.B.:

Verkehrsflächen, Straßen, Feld- und Wirtschaftswege, wassergebundenen Wegen in Grünanlagen, Geh- sowie Radwege, gepflasterte, geschotterte und sonstige befestigte Wege sowie asphaltierte und betonierte Wege, Wege und Straßen mit Splitt, Steinen und Kies, Hof- und Betriebsflächen, Industriegelände, Treppenanlagen, Gleisanlagen, Parkplätze, Stellplätze in den Gewerbegebieten, Garagen- und Grundstückseinfahrten, Bürgersteige, sonstige Grünlandflächen, die nicht landwirtschaftlich, nicht gärtnerisch und nicht forstwirtschaftlich genutzt werden sowie im Sportplatzbereich: Zuschauertribünen, Laufbahnen und Hartplätze (u.a.). Es sollen mit diesen Auflagen ein Abschwemmen von PSM in die Kanalisation oder in Oberflächengewässern vermieden werden. Es können Ausnahmegenehmigungen (PflSchG, §12 Abs. 2) beim Pflanzenschutzdienst Hessen in Kassel beantragt werden, wenn

- ein vordringlicher Zweck, ein nicht zumutbarer Aufwand bzw.
- ein öffentliches Interesse vorliegt und keine Gefahr der Abschwemmung von PSM bestehen.

Die Antragsunterlagen sind im Internet beim Pflanzenschutzdienst Hessen abzurufen. (siehe Genehmigungen).

Falls bei der Vorortprüfung durch ein Herbizid abgestorbene Pflanzen vorgefunden werden, können davon **Proben zwecks Überprüfung der Zulassung** genommen werden. Die Proben werden vom Landesbetrieb Hessisches Landeslabor analysiert.

Der § 17 des Pflanzenschutzgesetzes beinhaltet die Anwendung von PSM mit geringem Risiko auf Flächen für die **Allgemeinheit bzw. für die Öffentlichkeit** wie z.B.

Öffentliche Gärten, Parks, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens."

Es dürfen nur zugelassene PSM angewendet und gelagert werden.

Ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel ist mit einer Zulassungsnummer eindeutig gekennzeichnet (z. B. 024395-00). Die aktuelle Zulassung von PSM steht im Internet beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Die Handelsunternehmen dürfen das PSM nach dem Ablauf der Zulassung noch **6 Monate verkaufen (Abverkaufsfrist)** und die Anwender dürfen das PSM nach dem Zulassungsende noch **18 Monate einsetzen (Aufbrauchfrist)**.

Anforderungen an die Lagerung finden sich im Internet beim BVL (siehe Lagerung von PSM).

Informationen zum **erforderlichen Anwenderschutz** stehen z.B. in der Gebrauchsanweisung und auf den Packungen der PSM. Diese Anwendungsbestimmungen sind einzuhalten, um gesundheitliche Risiken zu verhindern.

Zur persönlichen und zertifizierten Schutzausrüstung gehören Handschutz, Schutzanzug/Schürze, festes Schuhwerk, Schutzbrille, Atemschutz und Kopfschutz. Der Umfang des Anwenderschutzes ist auch abhängig von der Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahme wie das Ansetzen der Mischung aus PSM und Wasser. Weitere Informationen bzw. eine Richtlinie stehen im Internet beim BVL: Persönliche Ausrüstung beim Umgang mit PSM

Quellen: Pflanzenschutzdienst Hessen, Amt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Gesetze und Verordnungen

Ansprechpartner: Beim Pflanzenschutzdienst Hessen

Nora Steckler, Tel.: 0641/303-5216, nora.steckler@rpgi.hessen.de

Manuel Feger, Tel.: 0641/303-5213, manuel.feger@rpgi.hessen.de

Beim Amt für den ländlichen Raum:

Thomas Jäger, Tel.: 06172/999-6129, Mobil: 0163/4290288, thomas.jaeger@hochtaunuskreis.de

Max Reichard, Tel.: 06172/999-6134, max.reichard@hochtaunuskreis.de